

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
16.12.1971	----	28.12.1971	30.12.1971	01.01.1972
1. Änderung				
05.12.1973	----	17.12.1973	28.12.1973	01.01.1974
2. Änderung				
25.11.1975	----	15.12.1975	20.12.1975	01.01.1976
3. Änderung				
21.12.1977	----	22.12.1977	27.12.1977	01.01.1978
4. Änderung				
11.11.1980	----	10.12.1980	16.12.1980	01.01.1981
5. Änderung				
12.02.1985	----	20.02.1985	23.02.1985	01.03.1985
6. Änderung				
19.12.1989	----	20.12.1989	28.12.1989	01.01.1990
7. Änderung				
05.11.1991	----	07.11.1991	12.11.1991	01.01.1992
8. Änderung				
15.12.1992	----	17.12.1992	23.12.1992	01.01.1993
9. Änderung				
13.12.1994	----	20.12.1994	23.12.1994	01.01.1995
10. Änderung				
09.07.2002	----	15.07.2002	31.07.2002	01.08.2002
11. Änderung				
16.12.2003	----	17.12.2003	23.12.2003	24.12.2003
12. Änderung				
20.06.2006	----	27.06.2006	30.06.2006	01.07.2006

13. Änderung				
13.12.2011	----	19.12.2011	20.12.2011	01.01.2012
14. Änderung				
11.12.2012	----	17.12.2012	20.12.2012	01.01.2013
15. Änderung				
01.04.2014	----	21.05.2014	23.05.2014	01.06.2014
16. Änderung				
09.12.2014	----	17.12.2014	27.12.2014	01.01.2015
17. Änderung				
12.12.2017	----	18.12.2017	20.12.2017	01.01.2018
18. Änderung				
10.12.2024	----	17.12.2024	21.12.2024	01.01.2025

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Breckerfeld

Aufgrund

- von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313)
- von §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498)
- der §§ 2 ff. Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV.NRW. S. 666)
- des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Breckerfeld in der letztgültigen Fassung

hat die Stadtvertretung der Stadt Breckerfeld in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende

**18. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom
28.12.1971**

beschlossen.*

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen sowie die Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt Breckerfeld Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz richten sich nach dem beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist bei Reihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung und bei Wahlgrabstätten sowie Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
Gebührenpflichtig ist der Antragsteller in den Fällen der

- 2 -

Gebührentarife Nr. 41-45 (Zulassung von Gewerbetreibenden) sowie Nr. 39 und 40 (Benutzung der Friedhofshalle; sofern die Beisetzung nicht auf einem von der Stadt verwalteten Friedhof erfolgt).

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung oder der sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Festsetzung fällig.
- (3) Wird die städtische Einrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung von Gebühren.

§ 5

Rechtstitel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Breckerfeld vom 21. Dezember 1970 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Breckerfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breckerfeld, 28. Dezember 1971

(Recker)
Bürgermeister

* Die in der Präambel zitierten Vorschriften des BestG NRW, der GO NRW, des KAG und der Friedhofssatzung werden Rechtsgrundlagen der Friedhofsgebührensatzung.

Anlage zur 18. Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Breckerfeld vom 28.12.1971

GEBÜHRENTARIF

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
------------------	-------------------	----------

Herstellung einer Grabstelle

in Reihengrabstätten nach § 13 Friedhofssatzung

1	Sargreihengrabstätte	711,00
2	Kindersargreihengrabstätte	504,00
3	Anonyme Sargreihengrabstätte	711,00
4	Urnenreihengrabstätte	272,00
5	Anonyme Urnenreihengrabstätte	214,00

in Wahlgrabstätten nach § 14 Friedhofssatzung

6	Erdwahlgrabstätte (für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr)	808,00
7	Erdwahlgrabstätte (für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	614,00
8	Urnenwahlgrabstätte	300,00
9	Urnenstele	247,00

Überlassung einer Grabstelle

in Reihengrabstätten nach § 13 Friedhofssatzung

10	Sargreihengrabstätte	738,00
11	Anonyme Sargreihengrabstätte	819,00
12	Urnenreihengrabstätte	621,00
13	Anonyme Urnenreihengrabstätte	746,00
14	Anonyme Baumgrabstätte	746,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
in Wahlgrabstätten nach <u>§ 14 Friedhofssatzung</u>		
<u>Erdwahlgrabstätten</u>		
15	Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für 30 Jahre	1.260,00
16	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes bis zu 30 Jahren, wobei die Zeit des Wiedererwerbs mind. 1 Jahr betragen muss	42,00 /Jahr
<u>Trägergepflegte Erdwahlgrabstätten</u>		
17	Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für 30 Jahre	2.010,00
18	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes bis zu 30 Jahren	67,00 /Jahr
<u>Urnenwahlgrabstätten</u>		
19	Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für 30 Jahre	1.260,00
20	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes bis zu 30 Jahren, wobei die Zeit des Wiedererwerbs mind. 1 Jahr betragen muss	42,00 /Jahr
21	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre für die Beisetzung von Ascheurnen je hälftige Grabstelle, wobei die Zeit des Wiedererwerbs mind. 1 Jahr betragen muss (bezogen auf Tarif-Nr. 10 der Friedhofsgebührensatzung in der Zeit vom 01.08.2002 – 30.06.2006)	21,00 /Jahr
<u>Trägergepflegte Urnenerdwahlgrabstätten</u>		
22	Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für 30 Jahre	2.010,00
23	Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes Bis zu 30 Jahren	67,00/Jahr
<u>Urnengemeinschaftsanlage „Rondell“</u>		
24	Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für 30 Jahre	2.130,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
25	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes bis zu 30 Jahren	71,00 / Jahr
	<u>Urnenstelen</u>	
26	Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für 30 Jahre (1er Nische)	1.380,00
27	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes bis zu 30 Jahren für die Beisetzung von Ascheurnen, wobei die Zeit des Wiedererwerbs mind. 1 Jahr betragen muss (1er Nische)	46,00 / Jahr
28	Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für 30 Jahre (2er Nische)	2.340,00
29	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes bis zu 30 Jahren für die Beisetzung von Ascheurnen, wobei die Zeit des Wiedererwerbs mind. 1 Jahr betragen muss (2er Nische)	78,00 /Jahr
30	Stelenverschlussplatte aus Naturstein für Stelenanlage Feld X (2er Nische)	275,00
<i>Umbettungen</i>		
	<u>Ausbettung zum Überführen auf einen Friedhof, der nicht von der Stadt verwaltet wird</u>	
31	für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.202,00
32	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.022,00
33	für eine Ascheurne	450,00
34	Entnahme aus der Stele	282,00
	<u>Umbettung in ein anderes Grab auf dem Friedhof, der von der Stadt verwaltet wird</u>	
35	für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.952,00
36	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.590,00
37	für eine Ascheurne	675,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
	Anmerkung: In den Gebühren Tarif-Nr. 32-34 sind die Gebühren für die Herstellung eines neuen Grabes (Tarif-Nr. 1-9) enthalten, nicht jedoch evtl. fällig werdende Gebühren für die Überlassung von Grabstätten und die Kosten für die Beseitigung von Schäden entsprechend § 11 (5) Friedhofssatzung.	
38	Umsargung (Berührung mit Leichenteilen)	674,00
	Anmerkung: Ersatzsäрге haben die Antragsteller selbst zu stellen	
Benutzung der Friedhofshalle		
39	Benutzung der Aufbewahrungsräume	192,00
40	Benutzung des Andachtsraumes (einschl. Orgel)	242,00
	Anmerkung: Die Ausschmückung der Aufbewahrungsräume und des Andachtsraumes wird den Bestattern bzw. den Angehörigen der Verstorbenen auf ihre Kosten im Rahmen der Friedhofssatzung gestattet. Der Orgelspieler wird nicht von der Stadt gestellt.	
Zulassung von Gewerbetreibenden		
41	Ausstellen und Verlängern einer 3-jährigen Berechtigungskarte	48,00
42	Fahrzeug zur Berechtigungskarte	57,00
43	Ausstellen und Verlängern eines 3-jährigen Bedienstetenausweises für Gewerbetreibende	24,00
44	Ausstellen einer Berechtigungskarte für das Tätigwerden im Einzelfall	24,00
45	Fahrzeug zur Berechtigungskarte für das Tätigwerden im Einzelfall	29,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
<i>Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen</i>		
46	Zustimmung pro Grabstätteneinfassung	24,00
47	Zustimmung pro Grabmal und jede sonstige bauliche Anlage	70,00
48	Zustimmung zur Erneuerung der Verschlussplatte einer Urnennische nach Beschriftung	70,00
<i>Sonstige Dienstleistungen</i>		
49	Abbau und Entsorgung eines liegenden Grabmales	79,00
50	Abbau und Entsorgung eines stehenden Grabmales	146,00
51	Abbau und Entsorgung von Grabstätteneinfassungen	79,00
52	Änderung des Gebührenbescheides	24,00
53	Übernahme Grünpflege vor Ablauf der Ruhezeit aus wichtigem Grund pro Grabstelle	57,00 /Jahr
54	Verzichtsgebühr bei Rückgabe der Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes	45,00 /Jahr
55	Sonstige Dienstleistungen werden nach Aufwand abgerechnet:	
	-pro Arbeitsstunde eines Friedhofsmitarbeiters	39,00
	-pro Einsatzstunde des Friedhofsbaggers	57,00